Satzung

für den Förderverein der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Dietzenbach

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Dietzenbach". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Dietzenbach.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Pflege und Förderung der über den Unterricht hinausgehenden Arbeit mit Schülern der Dietrich-Bonhoeffer -Schule.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Anschaffung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und Ausstattungen,
- Durchführung und Beteiligung an entsprechenden geeigneten Projekten.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Kosten des Ganztagsangebotes werden ausschließlich aus den entsprechenden Zuschüssen und zweckgebundenen Spenden finanziert. Überschüsse aus den Einnahmen des Ganztagsangebotes dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 4

Die Tätigkeit im Verein wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Träger dieser Ehrenämter haben Anspruch auf Sachkosten und Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich der Dietrich-Bonhoeffer-Schule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen nach Eingang widerspricht. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der

Antragsteller die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod.
- bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- oder durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgesetzt. Er ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag kann der Vorstand Schülen, Studenten und Auszubildenden Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gewähren.

§7

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- der Rechnungsprüfer

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels einfachen Briefes oder E-mail an die letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen; hierüber beschließt der Vorstand.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse er erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederbersammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
- Entgegennahme des Rechnungsberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Antrag auf Auslösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Kassenwart und
- einem Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

§ 11

Der Beirat besteht mindestens aus:

- einem Mitglied der Schulleitung
- einem Mitglied des Schulelternbeirats

Der Beirat ist bei der Einstellung und Entlassung von Betreuungskräften für den Ganztagsbetrieb zu beteiligen. Die Einstellung oder Entlassung erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirats. Die Schulleitung der Dietrich-Bonhoeffer-Schule überwacht die pädagogische Arbeit der Betreuungskräfte. Sie ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Bei schwerwiegenden Bedenken gegen die pädagogische Arbeit der Betreuungskräfte kann die Schulleitung verlangen, dass unverzüglich eine Vorstandssitzung einberufen wird.

§ 12

Die Schulleitung erhält ein Vetorecht bei der Verwendung der für die Ganztagsschule erhaltenen Zuschüsse.

§ 13

Der Rechnungsprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Dem Rechnungsprüfer obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Er ist verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 14

Bei der Auflösung des Vereins fällt das ganze Vermögen an den Schulträger der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Dietzenbach, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. November 2013 beschlossen.

Dietzenbach, den 26. November 2013